Allgemeine Einkaufsbedingungen
Solifos AG, Fiber Optic Systems

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung („KV“) gilt für alle Rechtsgeschäfte (Angebote, Vertragsverhandlungen, Verträge) betreffend den Einkauf und die Lieferung von Artikeln („**Liefergegenstände**“) zwischen Solifos AG, Fiber Optic Systems („**SOLIFOS**“) als Käufer sowie deren Zulieferer („**Zulieferer**“) als Verkäufer.
Diese KV ist fester Bestandteil der zwischen SOLIFOS und dem Zulieferer bestehenden Rechtsbeziehungen, insbesondere der Kauf- und Lieferverträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Bestimmungen, die von dieser KV abweichen, sind nur rechtlich bindend, wenn sie ausdrücklich schriftlich durch SOLIFOS angeboten oder angenommen wurden.
Mit Annahme eines Auftrags von SOLIFOS akzeptiert der Zulieferer, dass der Verkauf und die Lieferung der Liefergegenstände der vorliegenden KV unterliegen, und bekundet sein Einverständnis. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Schriftform.
SOLIFOS kann diese KV jederzeit ändern. Für neue Verträge gilt jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Bei bestehenden Verträgen informiert SOLIFOS den Zulieferer in geeigneter Form (z.B. per Brief, E-Mail, oder auf der Rechnung) im Voraus über die Änderung der KV. Der geänderte KV gilt als akzeptiert, wenn der Zulieferer nicht innert 30 Tagen seit Datum dieser Mitteilung durch schriftliche Mitteilung an SOLIFOS widerspricht; im Fall eines Widerspruchs ist SOLIFOS berechtigt, den Vertrag ohne Kosten oder andere Folgen mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen. Sollte der Zulieferer die Herstellung, Verpackung und/oder Lieferung der Liefergegenstände vollständig oder teilweise an einen Dritten (z. B. Unterlieferant, Subunternehmer usw.) übertragen, ist er verpflichtet, den betreffenden Dritten zur Einhaltung dieser KV und insbesondere der darin enthaltenen Bestimmungen zu verpflichten.
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zulieferers und andere Vertragsdokumente sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern SOLIFOS diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Zulieferers Bestandteil eines Angebots oder einer Auftragsbestätigung des Zulieferers waren oder SOLIFOS auf andere Art bekannt gemacht wurden.

2. Vertragsabschluss / Form

Der Zulieferer ist verpflichtet, Aufträge über Liefergegenstände innerhalb von drei Werktagen zu bestätigen, sofern eine solche Bestätigung den üblichen Vorgehensweisen oder den anwendbaren Vereinbarungen entspricht.
Verträge zwischen SOLIFOS und dem Zulieferer treten zum Zeitpunkt der Zustimmung durch SOLIFOS in Kraft. Die Vereinbarung erfolgt durch schriftlichen Auftrag, schriftliche Bestätigung und/oder Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrags. Erklärungen in Textform, die mittels elektronischer Medien (E-Mail, SMS oder Ähnliches) übermittelt oder aufgezeichnet werden, gelten als schriftliche Erklärungen der betreffenden Partei. Die Beweispflicht, dass entsprechende Erklärungen beim Empfänger eingegangen und von diesem abgerufen wurden, liegt beim Absender. Die entsprechenden Erklärungen gelten zu dem Zeitpunkt als empfangen, zu dem sie abgerufen werden.

3. Stornierung

SOLIFOS ist berechtigt, Aufträge zwischen dem Zeitpunkt der Genehmigung durch SOLIFOS und der Ankunft der Gesamtlieferung der Liefergegenstände am Erfüllungsort (siehe Klausel 6) vorbehaltlich der Rückerstattung aller Kosten, die dem Zulieferer in Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag entstanden sind, zu stornieren. Das Recht auf Rückerstattung gilt jedoch nur, soweit die Liefergegenstände durch den Zulieferer nicht anderweitig verkauft oder verwendet werden können. SOLIFOS erstattet nur Kosten zurück, die der Zulieferer anhand von Quittungen belegen kann. Die Nichteinhaltung der in Klausel 15 festgelegten Regelungen kann zur Kündigung der Vereinbarung führen.

4. Allgemeine Pflichten des Zulieferers

Der Zulieferer ist verpflichtet, die Liefergegenstände entsprechend den durch SOLIFOS zur Verfügung gestellten Anforderungen und Spezifikationen herzustellen, zu verpacken und/oder zu liefern. Der Zulieferer darf nur mit schriftlichem Einverständnis durch SOLIFOS technische Änderungen an Produkten/Spezifikationen vornehmen.
Der Zulieferer ist verpflichtet, Liefergegenstände zu liefern, die qualitativ einwandfrei und für den vereinbarten Zweck geeignet sind.
Der Zulieferer ist verpflichtet und garantiert, im Rahmen der Vertragserfüllung die gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz und der Europäischen Union einzuhalten.

5. Versand / Verpackung

Allen Lieferungen von Liefergegenständen ist ein Lieferschein beizulegen, der insbesondere die Auftragsnummer, die Anzahl der Artikel, die Artikelnummern, eine Beschreibung, das Lieferdatum, die bestellende Stelle/Person sowie den Absender enthält.
SOLIFOS ist berechtigt, das vom Zulieferer in Rechnung gestellte Verpackungsmaterial zum gleichen Preis an diesen zurückzugeben. Die Transportkosten für die Rücksendung sind vom Zulieferer zu tragen.

6. Lieferdatum / Teillieferung

Liefertermine sind bindend. Massgeblich für die Einhaltung des Lieferdatums ist das Datum, an dem die Liefergegenstände am Erfüllungsort eintreffen (siehe Klausel 7).
SOLIFOS behält sich das Recht vor, Lieferungen, die mehr als sieben Tage vor dem vereinbarten Lieferdatum eintreffen, auf Kosten des Zulieferers zu lagern oder an diesen zurückzusenden.
Sollte der Zulieferer das vertraglich zugesicherte Lieferdatum nicht einhalten, kann SOLIFOS nach Gewährung einer Nachfrist von fünf Werktagen und unabhängig von jeglichem Verschulden seitens des Lieferanten vollständig oder teilweise unter Forderung von Schadenersatz vom Vertrag zurücktreten oder aber den Vertrag aufrechterhalten und Schadenersatz anstelle der Vertragserfüllung verlangen, wobei die SOLIFOS zustehenden Rechte auf weitere Vertragserfüllung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung unberührt bleiben.
Bei verspäteter Lieferung kann SOLIFOS in alleinigem Ermessen für jede Woche Lieferverzug 1% des vereinbarten Vertragspreises exkl. MwSt., jedoch begrenzt auf maximal 10%, verlangen.
Sollte im betreffenden Einzelfall ein festes Datum vereinbart worden sein, kann SOLIFOS bei Nichteinhaltung des Liefertermins unab- hängig von jeglichem Verschulden seitens des Zulieferers auch ohne Nachfrist vollständig oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen oder aber den Vertrag aufrechterhalten und Schadenersatz anstelle der Vertragserfüllung verlangen.
SOLIFOS ist jedoch berechtigt, unabhängig von jeglichem Verschulden seitens des Zulieferers auf Erfüllung des jeweiligen Vertrags zu bestehen und Schadenersatz bei Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Zulieferer drei Tage vor Ablauf der Lieferfrist schriftlich hierüber benachrichtigt wurde.
SOLIFOS behält sich das Recht vor, bereits vereinbarte Liefertermine zu verschieben. Die Benachrichtigung über die Verschiebung eines Lieferdatums muss spätestens sieben Tage vor dem vereinbarten Lieferdatum erfolgen. Der Zulieferer verpflichtet sich, die für SOLIFOS vorgesehene Lieferung in diesem Fall bis zu sechs Monate lang ohne Auswirkungen auf die Kosten zu reservieren. Die Bestimmungen hinsichtlich der Rechnungsstellung gemäss Klausel 10 bleiben anwendbar.
Der Zulieferer darf ohne ausdrückliche Zustimmung durch SOLIFOS keine Teillieferungen vornehmen. Ohne erteilte Zustimmung ist SOLIFOS nicht verpflichtet, die Lieferung anzunehmen.
Jegliche Zusatzkosten infolge von Teillieferungen, insbesondere Transportkosten, sind vom Zulieferer zu tragen. Im Einzelfall vereinbarte Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein durch den Zulieferer entsprechend gekennzeichnet sein.
Ist der Zulieferer aufgrund höherer Gewalt – z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks und andere Betriebsunterbrechungen ohne Verschulden seitens einer der Parteien, die

länger als drei Wochen andauern – vorübergehend nicht zur Vertragserfüllung in der Lage, können beide Vertragsparteien vom jeweiligen Vertrag vollständig oder teilweise zurücktreten, ohne dass Schadenersatzansprüche entstehen. Im Falle des Zulieferers gilt dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass dieser SOLIFOS innerhalb einer Woche nach Eintreten des Falls höherer Gewalt schriftlich über die Gründe für den Lieferverzug und dessen voraussichtliche Dauer informiert.

7. Erfüllungsort, Nutzen- und Gefahrübergang

Die Lieferung der Liefergegenstände erfolgt ausschliesslich an die im Auftrag angegebene Lieferadresse („Erfüllungsort“) und unterliegt den darin genannten Lieferbedingungen.
Der Nutzen- und Gefahrübergang erfolgt erst bei Übergabe der Liefergegenstände am Erfüllungsort an SOLIFOS.

8. Herkunftsnachweis

Bei grenzüberschreitenden Geschäften muss der Zulieferer den Liefergegenständen den gültigen Herkunftsnachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung auf der Rechnung, EUR1 usw.) beilegen, der für die bevorzugte Zollabfertigung im Bestimmungsland erforderlich ist. Bei in der Schweiz gekauften und dort gelieferten Liefergegenständen stellt der Zulieferer als Herkunftsnachweis zusätzlich eine Lieferantenerklärung zur Verfügung. Alle hierfür entstehenden Kosten sind vom Zulieferer zu tragen.
Der Zulieferer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in jeglichen Herkunftsnachweisen enthaltenen Angaben verantwortlich. Der Zulieferer ist unabhängig von jeglichem Verschulden verpflichtet, SOLIFOS und den Kunden von SOLIFOS alle Verluste (einschliesslich unter anderem aller Abgaben, Steuern, Gebühren und anderen Zusatzkosten) zu erstatten, die diesen entstehen, weil der Präferenzursprung durch die zuständigen Behörden im Bestimmungsland aufgrund eines fehlenden oder falschen Nachweises nicht anerkannt wird.

9. Preise

Die vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise zzgl. MwSt. und beinhalten alle dem Zulieferer in Zusammenhang mit der Lieferung entstehenden Kosten. Sie beinhalten insbesondere die Kosten für Transport, Versicherung und Verpackung sowie Steuern, Zölle und Kosten betreffend die Einfuhr der Liefergegenstände ins Bestimmungsland und/oder die Lieferung der Liefergegenstände.
SOLIFOS trägt nur diejenigen Kosten, die im Auftrag ausdrücklich als durch SOLIFOS zu tragen gekennzeichnet sind. Sofern nichts Gegenteiliges in dem Auftrag bestimmt wurde, gilt für den Preis „Delivered At Place“ (DAP – geliefert verzollt) Windisch gemäss Incoterms 2010.

10. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

Die Rechnung muss die Auftragsnummer sowie das Datum enthalten, an dem die Liefergegenstände versandt wurden. Sie muss unmittelbar nach Versand der Liefergegenstände separat an SOLIFOS geschickt werden.
Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemässer Lieferung an den Erfüllungsort und Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig. Für die Feststellung der Einhaltung der Zahlungsfrist ist das Datum massgeblich, an dem SOLIFOS die Zahlung anweist. Abweichende Bestimmungen müssen in Anhang A, „Preise und Bedingungen“ festgelegt werden.
Die Bezahlung der Rechnung ist nicht als Bestätigung der Mängelfreiheit oder Vollständigkeit der Lieferung zu verstehen.
Der Zulieferer darf nur solche Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind. Dem Zulieferer stehen keine Retentions- oder anderen Zurückbehaltungsrechte zu.
Bei mängelbehafteter Lieferung kann SOLIFOS die Zahlung bis zur ordnungsge- mässen Vertragserfüllung zurückbehalten.

11. Gewährleistung

Bei mängelbehafteter Lieferung kann SOLIFOS unbeschadet jeglicher weiteren Rechte und unabhängig von jeglichem Verschulden seitens des Zulieferers Nacherfüllung verlangen (Mängelbehebung oder Ersatzlieferung). Eine Nacherfüllung gilt nach einem erfolglosen Versuch als gescheitert. Nach gescheiterter Nacherfüllung kann SOLIFOS unabhängig von jeglichem Verschul- den seitens des Zulieferers entweder einen Preisnachlass verlangen oder vom jeweiligen Vertrag zurücktreten. Sind infolge des Mangels Schäden entstanden, hat SOLIFOS das Recht, in jedem Fall unabhängig von jeglichem Verschulden seitens des Zulieferers Schadenersatz zu verlangen.
Forderungen aufgrund mängelbehafteter Lieferungen können ab dem Datum der Lieferung der Liefergegenstände an den Erfüllungsort bis zu fünf Jahre lang geltend gemacht werden („**Gewährleistungsfrist**“). Diese Frist gilt nicht, falls die Mängel arglistig verschwiegen wurden.
SOLIFOS kann Mängel an den Liefergegenständen während der gesamten Dauer der Gewährleistungsfrist geltend machen. Eine Pflicht zur sofortigen Inspektion und Mängelrüge besteht ausdrücklich nicht.
Alle weiteren gesetzlichen und vertraglichen Rechte von SOLIFOS bleiben vorbehalten.

12. Anderweitige Vermarktung von Waren / Haftungsfreistellung / Produkthaftung

Der Zulieferer darf durch SOLIFOS bestellte Liefergegenstände, die entweder durch den Zulieferer nicht geliefert oder durch BRUGG nicht angenommen wurden, nur mit ausdrücklichem schriftlichen Einverständnis durch SOLIFOS anderweitig vermarkten, sofern diese Liefergegenstände den Firmennamen „SOLIFOS“, Firmenslogans oder Markennamen tragen oder dafür vorgesehen waren, speziell und ausschliesslich an SOLIFOS geliefert zu werden. Dies gilt sinngemäss auch für jegliche Produktionsüberschüsse.
Jede Verletzung der vorgenannten Verpflichtung – wobei festgelegt ist, dass mehrere Verletzungen nicht zu einem einzigen Vorfall zusammengefasst werden können – verpflichtet den Zulieferer zur Zahlung an SOLIFOS einer Vertragsstrafe in Höhe des dreimaligen vereinbarten Preises der Liefergegenstände, in jedem Fall jedoch mindestens EUR 100‘000. SOLIFOS hat unbeschadet dessen das Recht, unabhängig von jeglichem Verschulden seitens des Zulieferers weitere Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
Der Zulieferer ist unabhängig von jeglichem Verschulden verpflichtet, SOLIFOS von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen SOLIFOS erheben, z. B. wegen Nichtbefolgung gesetzlicher oder anderer allgemein verbindlicher Regeln, sofern die Ursache in den Einfluss- und organisatorischen Verantwortungsbereich des Zulieferers fällt. Darüber hinaus stellt der Zulieferer SOLIFOS unabhängig von jeglichem Verschulden von sämtlichen Kosten frei, einschliesslich der Aufwendungen, die aufgrund von Rückrufen und Gerichtsverfahren entstehen. In sonstiger Hinsicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Der Zulieferer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Mindestdeckung abzuschliessen und aufrechtzuerhalten. SOLIFOS kann vom Zulieferer einen Nachweis für eine solche Versicherung verlangen.

13. Nutzungsrecht / Rechte Dritter

Sofern in Bezug auf Liefergegenstände, die durch den Zulieferer speziell und ausschliesslich für SOLIFOS hergestellt, verpackt und/oder an SOLIFOS geliefert werden, Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere Urheberrechte und andere Rechte an geistigem Eigentum, entstehen oder durch den Zulieferer erworben werden, gehen alle Rechte auf Nutzung und Ausübung der betreffenden Rechte an geistigem Eigentum unwiderruflich, unverzüglich und ausschliesslich sowie ohne Einschränkung hinsichtlich Inhalt, Ort und Zeit auf SOLIFOS über.
Der Zulieferer ist verpflichtet, die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter herzustellen, zu verpacken und/oder zu liefern, insbesondere frei von Urheberrechten und anderen Rechten Dritter an geistigem Eigentum, die das Erfüllen des vertraglich vereinbarten Zwecks behindern und/oder ausschliessen.

Der Zulieferer stellt SOLIFOS in diesem Zusammenhang vollumfänglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschliesslich Verfahrenskosten, die aus einer Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum durch die Verwendung der durch den Zulieferer hergestellten, verpackten und/oder gelieferten Liefergegenstände durch SOLIFOS entstehen, frei.

14. Vertraulichkeit / Referenzen

Der Zulieferer ist verpflichtet, alle Rechtsbeziehungen zwischen SOLIFOS und dem Zulieferer, alle kaufmännischen und technischen Details in deren Zusammenhang, alle sich aus der Zusammenarbeit mit SOLIFOS ergebenden Erkenntnisse („**Informationen**“) so- wie alle in physischer Form durch SOLIFOS an den Zulieferer weitergegebenen Informationen wie technische Dokumente, Zeichnungen, Pläne und andere Materialien („**Dokumente**“) als Geschäftsgeheimnisse und daher als absolut vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen keine Dokumente kopiert werden.
Alle Dokumente und alle leihweise überlassenen Gegenstände sind auf Aufforderung durch SOLIFOS, die zu einem beliebigen Zeitpunkt erfolgen kann, unverzüglich vom Zulieferer zurückzugeben. Sie müssen in jedem Fall spätestens zum Ende der Rechtsbeziehung unaufgefordert zurückgegeben werden. Der Zulieferer ist nicht berechtigt, die Informationen oder leihweise überlassenen Gegenstände zurückzubehalten.
Werbung unter Verwendung von Namen und/oder Marken von SOLIFOS oder anderer Referenzdetails ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SOLIFOS zulässig.
Der Zulieferer ist verpflichtet, mit seinen eigenen Mitarbeitenden und Beauftragten (z. B. Unterlieferanten, Subunternehmer usw.) Vereinbarungen im Sinne dieser Klausel 14 zu schliessen oder sie entsprechenden Verpflichtungen zu unterwerfen. Der Zulieferer haftet für jegliche Verstösse seiner Mitarbeitenden oder Beauftragten gegen die in dieser Klausel 14 festgelegten Verpflichtungen.

15. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Rechtsbeziehungen mit SOLIFOS als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten.
Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogenen Daten ausschliesslich zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Beziehungen mit der SOLIFOS zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen und diese nur noch zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Verarbeitung der Daten zu eigenen Zwecken oder zu Zwecken Dritter ist unzulässig. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von BRUGG. Sofern der Lieferant im Rahmen eines Auftragsverhältnisses personenbezogene Daten von SOLIFOS verarbeitet, hat der Lieferant mit der SOLIFOS einen entsprechenden Vertrag nach Massgabe von Art. 28 DSGVO abzuschliessen.
Der Lieferant stellt die zur Wahrung der Vertraulichkeit [etc.] der personenbezogenen Daten erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen nach Massgabe der DSGVO sicher. Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der Rechtsbeziehung mit SOLIFOS nur Personen einzusetzen, welche zum Datenschutz geschult sind und während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit [durch Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung] verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.
Auf Verlangen hat der Lieferant der SOLIFOS alle erforderlichen Auskünfte betreffend Da- tenschutz zu erteilen und gegebenenfalls ein Datenschutzkonzept nachzuweisen.

16. Gesellschaftliche Verantwortung, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung

Der Zulieferer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit Mitarbeitenden, den Umweltschutz sowie die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu beachten und daran zu

arbeiten, negative Auswirkungen seiner Tätigkeit auf Menschen und Umwelt zu reduzieren. Der Zulieferer richtet zu diesem Zweck, wo immer dies möglich ist, ein Management-System nach ISO 14001 ein und entwickelt dieses weiter. Ausserdem beachtet der Zulieferer die Grundsätze der UN-Initiative „Global Compact“ (http://www.unglobalcompact.org) sowie die internationalen Arbeitsnormen der IAO (http://www.ilo.org). Diese beziehen sich insbesondere auf den weltweiten Schutz der Menschenrechte, das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Abschaffung von Kinder- und Zwangsarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, den verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt und die Bekämpfung von Korruption. Insbesondere muss der Zulieferer im Namen seines Unternehmens sicherstellen, dass die Liefergegenstände ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 182 der IAO und ohne Verletzung von Verpflichtungen hergestellt oder verarbeitet werden oder wurden, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder anderer anzuwendenden nationalen oder internationalen Bestimmungen zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben. Ausserdem versichert der Zulieferer, dass sein Unternehmen, seine Lieferanten und deren Subunternehmer aktiv wirkungsvolle Massnahmen ergriffen haben, um bei der Herstellung oder Verarbeitung der Liefergegenstände ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 182 der IAO auszuschliessen. Der Zulieferer muss seinen Unterlieferanten und deren Subunternehmern entsprechende Pflichten auferlegen und deren Einhaltung mit geeigneten Massnahmen überwachen. SOLIFOS ist berechtigt, den Inhalt der entsprechenden Vereinbarungen zu prüfen. Der Zulieferer muss die durch ihn ergriffenen Maßnahmen auf Aufforderung von SOLIFOS nachweisen. Der Zulieferer darf für die Herstellung seiner Liefergegenstände keine Konfliktrohstoffe verwenden. Konfliktrohstoffe sind beispielsweise Columbit-Tantalit (Coltan), Kassiterit (Zinnerz), Gold, Wolframit und deren Derivate aus der Demokratischen Republik Kongo und deren Nachbarstaaten, wie genauer in Artikel 1502, Absätze (e) (1) und (4) des Dodd-Frank Act (USA) erklärt. Der Zulieferer ergreift geeignete Massnahmen, um die Beschaffung und Verwendung von Konfliktrohstoffen zu unterbinden, und setzt diese um. Sollte der Zulieferer für die Herstellung der Liefergegenstände Columbit-Tantalit (Coltan), Kassiterit (Zinnerz), Gold, Wolframit oder deren Derivate verwenden, hat er SOLIFOS gegenüber jährlich nachzuweisen, dass er das Verwendungsverbot von Konfliktrohstoffen nicht verletzt hat.
SOLIFOS hat sich verpflichtet, bei jeglichen Geschäftsbeziehungen auf Erpressung, Bestechung oder andere ungesetzliche, unethische oder betrügerische Aktivitäten zu verzichten. Der Zulieferer verpflichtet sich, alle anzuwendenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere das US-Gesetz gegen Korruption im Ausland (Foreign Corrupt Practices Act) zu beachten.

Der Zulieferer verpflichtet sich, in Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen zu SOLIFOS keine Geschenke, Darlehen, Provisionen, Vergütungen oder anderen Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu genehmigen, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen, die beliebige Personen dazu bewegen sollen, unehrliche oder rechtswidrige Handlungen oder Vertragsverletzungen zu begehen, um einen Auftrag zu erhalten, zu behalten oder einzuholen oder sich einen unfairen Vorteil zu verschaffen. Rechtswidrige Zahlungen im Sinne dieser Bestimmung sind daher auch angebotene, versprochene oder genehmigte Zahlungen in beliebiger Höhe, die den Zweck haben, Verwaltungsvorgänge zu beschleunigen. Der Zulieferer ist verpflichtet, für seine Mitarbeitenden angemessene Vorgehensweisen einzuführen, die bewirken, dass diese alle anzuwendenden Antikorruptionsgesetze und diese Bestimmung einhalten.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser KV durch ein zuständiges Schiedsgericht, ein ordentliches Gericht oder eine zuständige Behörde als ungültig oder unwirksam angesehen werden, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder der KV als Ganzes. Die Parteien bemühen sich, die ungültige Bestimmung durch eine

gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

18. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Zulieferer und SOLIFOS unterliegen schweizerischem materiellem Recht. Die Wiener Kauf- rechtskonvention ist nicht anwendbar.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Ort des eingetragenen Firmensitzes von SOLIFOS. SOLIFOS kann jedoch auch das Gericht am Ort des eingetragenen Firmensitzes des Zulieferers anrufen.

Stand August 2021